



# INFORMATIONEN ZUM STEUER- UND WIRTSCHAFTSRECHT

## APRIL 2017

*Sehr geehrte Damen und Herren,*

*vor einigen Tagen hatten wir wieder Besuch einer Auditorin der DEKRA. Diese hat - wie jedes Jahr - einen Blick auf unser Qualitätsmanagementsystem geworfen, um zu prüfen, ob dieses konsequent angewendet wird und auf aktuellem Stand ist. Wie in den Vorjahren hat die Prüfung zu keinen Beanstandungen geführt. Trotz unseres Qualitätsmanagement und aller Sorgfalt kann es bei der täglichen Arbeit immer wieder zu Fehlern kommen. Dies ist auch eines unserer heutigen Themen.*

### **Modernisierung und anschließende Selbstnutzung**

Ziehen Sie in eine bisher vermietete Wohnung selbst ein, so sind evtl. Modernisierungs- und Renovierungskosten steuerlich nicht abzugsfähig. Gleiches gilt übrigens auch, wenn Sie die Wohnung unentgeltlich an Angehörige überlassen. Abzugsfähig sind die Kosten nur dann, wenn Sie bis zum Abschluss der Renovierungsphase eine „ernste“ Vermietungsabsicht nachweisen können und sich der Grund für eine zukünftige Privatnutzung erst nach Abschluss der Arbeiten ergeben hat. Die Vermietungsabsicht können Sie durch Beauftragung eines Maklers, Zeitungsinserte usw. nachweisen.

### **Was kostet ein Finanzgerichtsverfahren?**

Wenn sich das Finanzamt auch im Einspruchsverfahren unserer Rechtsauffassung nicht anschließt, so bleibt nur der Weg zum Finanzgericht. Über die Kosten eines finanzgerichtlichen Verfahrens beraten wir Sie im Einzelfall gern. Ist eine Steuer in Höhe von 1.000 € strittig, so betragen die Gerichtskosten zwischen 106 und 212 €. Geht es um eine Steuer in Höhe von 5.000 €, so liegen die Gerichtskosten zwischen 292 und 584 €. Beträgt die strittige Steuer 10.000 €, so veranlagt das Gericht zwischen 482 und 964 €. Sollten wir vor dem Finanzgericht erfolgreich sein, so muss das Finanzamt diese Kosten übernehmen, ebenso unser Honorar für die Vertretung im finanzgerichtlichen Verfahren. Über dessen Höhe schließen wir gerne mit Ihnen eine individuelle Vereinbarung ab.

### **Kontrolle der Lohnabrechnungen**

Die Abrechnung von Löhnen und Gehältern ist eine Arbeit, die häufig unter zeitlichem Druck stattfindet. Unsere Lohnbuchhalter müssen innerhalb

kurzer Zeit eine Vielzahl von Vergütungsabrechnungen durchführen. Glücklicherweise ist die Fehlerquote hierbei äußerst gering. Dennoch ist es natürlich immer sehr ärgerlich, wenn eine Lohnabrechnung unrichtig ist. Ist der Fehler zu Ungunsten eines Mitarbeiters, so muss sofort mit Protesten gerechnet werden. Ob im umgekehrten Fall ein Hinweis kommt, ist nicht in allen Fällen sichergestellt. Daher bitten wir Sie, die von uns übergebenen Lohnunterlagen zu prüfen. Auf folgende Punkte sollte geachtet werden:

- Liegt für alle Mitarbeiter eine Lohnabrechnung („Lohnzettel“) vor?
- Wurden für alle Aushilfen, die im Abrechnungsmonat gearbeitet haben, Lohnabrechnungen erstellt?
- Sind im Abrechnungszeitraum fällige Sonderzahlungen (Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld) oder sonstige außerplanmäßige Zahlungen enthalten?
- Stimmt die Lohnsumme mit der des Vormonats überein oder ist die Abweichung erklärbar?
- Sind die Daten aller neu eingestellten Mitarbeiter korrekt enthalten?

Selbstverständlich prüfen wir die Lohnabrechnungen auch unter diesen Gesichtspunkten. Allerdings kennen wir nicht alle Einzelheiten aus Ihrem Unternehmen. Daher sollten Sie oder Ihre Buchhalterin immer eine Kontrolle der Lohnabrechnung nach den genannten Kriterien vornehmen.

### **Anhebung der Grenze für Kleinbetragsrechnungen**

Sofern Ihre Umsätze als Unternehmer der Umsatzsteuer unterliegen, können Sie die von anderen Unternehmern in Rechnung gestellte Umsatzsteuer als sog. Vorsteuer von der eigenen Steuerschuld abziehen. Hierzu müssen Rechnungen eine ganze

Reihe von Pflichtangaben enthalten. So müssen Sie als Leistungsempfänger namentlich genannt sein, ferner die Steuernummer des Rechnungsausstellers sowie Angaben dazu, wann die Ware geliefert bzw. Dienstleistung erbracht wurde. Fehlen solche oder andere Pflichtangaben, so kann ein Betriebsprüfer des Finanzamtes den Vorsteuerabzug aus dieser Rechnung versagen. Lediglich bei Kleinbetragsrechnungen gelten Vereinfachungen. Diese müssen nur folgende Angaben enthalten:

- vollständiger Name und Anschrift des leistenden Unternehmers
- Rechnungs-/Ausstellungsdatum
- Menge und Art der gelieferten Gegenstände oder Angabe der erbrachten Leistungen
- Bruttobetrag
- Angabe des anzuwendenden Steuersatzes oder Hinweis auf die Steuererstattung

In aller Regel sind dies die Angaben, die ein elektronisch erstellter Kassenbon enthält. Die Grenze bis zu der solche vereinfachten Rechnungen bzw. Kassenbons ausreichen, wird voraussichtlich von 150 auf **250 €**(brutto) angehoben.

### Risiko verdeckte Gewinnausschüttung

Wenn Sie von „Ihrer“ GmbH ein Gehalt beziehen, so müssen Sie dieses als Arbeitslohn versteuern. Bei der Gesellschaft sind die Gehaltszahlungen jedoch Betriebsausgabe und mindern sowohl die Körperschaft- als auch die Gewerbesteuer. Unter bestimmten Voraussetzungen können jedoch Gehaltszahlungen, Tantiemen oder andere Zuwendungen an Gesellschafter vom Finanzamt als verdeckte Gewinnausschüttung behandelt werden. Dies führt dazu, dass die Zahlung bzw. Vorteilsgewährung nicht mehr als Betriebsausgabe abzugsfähig ist und somit die Gewerbesteuer nicht mehr mindert. Die Zuflüsse beim Gesellschafter sind als Einkünfte aus Kapitalvermögen und nicht mehr als Arbeitslohn zu versteuern. In der Praxis ergeben sich hierbei häufig kaum Unterschiede. Der wesentliche Nachteil der verdeckten Gewinnausschüttung liegt somit darin, dass für diese nachträglich Gewerbesteuer erhoben wird. Die Gefahr einer verdeckten Gewinnausschüttung droht, wenn

- das Gehalt des Geschäftsführers/der Geschäftsführer so hoch ist, dass der Gesellschaft nachhaltig der gesamte Gewinn „abgesaugt“ wird.
- unangemessen hohe erfolgsabhängige Vergütung bzw. Tantieme (mehr als 25 % der Gesamtvergütung) oder
- Vorauszahlungen auf die Tantieme, ohne vorherige schriftliche Vereinbarung ausgezahlt werden.
- unangemessen hohe Gehaltserhöhungen erfolgen.
- verbilligte oder kostenlose Überlassung von Gegenständen oder Erbringung von kostenlosen oder verbilligten Dienstleistungen an den Gesellschafter/Geschäftsführer oder nahestehende Personen vorliegen.
- unangemessen hohe Gehalts- oder Mietzahlungen an nahe Angehörige fließen.
- Bei Führung von Zeitwertkonten oder Zahlungen von Zuschlägen für Sonn-, Feiertags- und Nachtarbeit an Gesellschafter/Geschäftsführer oder
- unangemessen hoher betriebliche Altersversorgung

### „Links“ auf Ihrer Homepage

Um die Internetpräsenz aussagefähiger zu machen, enthalten viele Homepages „Links“ zu anderen Anbietern. Häufig wird versucht, die Haftung hierfür auszuschließen. In der Praxis ist dies jedoch nicht immer möglich. Setzen Sie auf Ihrer Plattform einen „Link“, der auf eine andere Webseite verweist und wird dort gegen das Urheberrecht verstoßen, so können Sie durch Ihren Verweis auf diese Seite hierfür haften. Daher empfehlen wir Ihnen dringend, auf Ihrer Homepage nur auf die Seiten zuverlässiger und gewissenhafter Geschäftspartner zu verweisen.

Steuerart	Fälligkeit	
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.04.2017	11.05.2017
Umsatzsteuer	10.04.2017	11.05.2017
Ende der Schonfrist obiger Steuerarten (Überweisung)	14.04.2017	14.05.2017
Ende der Schonfrist obiger Steuerarten (bei Zahlung durch Scheck)	07.04.2017	08.05.2017
Sozialversicherung	26.04.2017	29.05.2017

Herausgeber:

**WSR STEUERKANZLEIEN ANKLAM • TETEROW • NEUSTRELITZ**

Redaktion: StB Günter J. Stolz 17235 Neustrelitz, Marienstr. 7 Tel.: 03981/24670 Mail: stolz@steuer-beratung.de

Die Inhalte dieser Information wurden durch uns sorgfältig recherchiert. Aus Platzgründen müssen wir uns jedoch auf das Wesentliche beschränken. Für Irrtümer und Druckfehler können wir keine Haftung übernehmen. Wir stehen Ihnen jedoch gerne für eine persönliche Beratung zur Verfügung. Die Weitergabe und Vervielfältigung unserer Texte ist mit Quellenangabe gestattet. Sie finden diese und weitere Informationen auf unserer Homepage unter **www.steuer-beratung.de**.